



# Elektronisches Amtsblatt 27/2026

vom 08.07.2026

## **Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 des UVPG-**

Die Sabowind GmbH beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Typ Vestas V172 mit einer Nabenhöhe von 199 m (Gesamthöhe 285 m) und einer Nennleistung von je 7,2 MW in 02999 Lohsa, Gemarkung Weißkollm, Flurstücke 63, 68, 65, 81/1, 84/1.

Das Vorhaben stellt eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe der Anlagen von mehr als 50 m gemäß Ziffer 1.6.2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV dar.

Zum Vorhaben war im Genehmigungsverfahren die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht im Sinne des § 7 Abs. 1 UVPG erforderlich, da die Anlagenart in Anlage 1 Nr. 1.6.3 Spalte 2 zum UVPG mit dem Buchstaben „S“ gekennzeichnet ist.

Im Übrigen wird durch das Vorhaben eine dauerhafte sowie teilweise eine vorübergehende Umwandlung von Wald erforderlich. Für die beabsichtigte Rodung des Waldes zur Umwandlung in eine andere Nutzungsart war gemäß Ziffer 17.2.2 Spalte 2 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen, da dieses Vorhaben mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist.

Es wurde somit eine Standortbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens durchgeführt und seitens der Unteren Forstbehörde eine Allgemeine Vorprüfung im Rahmen der Entscheidung über die Waldumwandlung.

---

Impressum

Herausgeber: Landratsamt Bautzen

Redaktion: Landratsamt Bautzen, Büro Landrat, Amtsblattredaktion

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen des Landkreises: Der Landrat

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen: Leiter der publizierenden Einrichtungen

Im Rahmen der standortortbezogenen sowie allgemeinen Vorprüfung nach UVPG ist eine überschlägige Prüfung entsprechend der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien durchzuführen.

Die Erschließung soll weitgehend über das bestehende Wegenetz erfolgen, sodass die Inanspruchnahme neuer Flächen zur Wegebefestigung minimiert wird.

Im Eingriffsbereich befinden sich keine Natura 2000-Gebiete nach § 32 BNatSchG. Im näheren Umfeld (6.000-m-Radius) befinden sich 4 SPA-Gebiete sowie 3 FFH-Gebiete und westlich das Naturschutzgebiet „Spannteich-Knappenrode“.

Innerhalb der Schutzgebiete werden keine Flächen in Anspruch genommen.

Dem Ziel der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in den Schutzzwecken aufgeführten Arten einschließlich ihrer Lebensräume innerhalb der Schutzgebiete steht das geplante Vorhaben grundsätzlich nicht entgegen.

Jedoch befindet sich innerhalb des Eingriffsbereiches ein gesetzlich geschützte Biotop „Trockene Sandheiden“. Durch entsprechende Schutzmaßnahmen (absperren des Biotops) kann ein versehentlicher Eingriff während der Bauarbeiten verhindert werden.

Von der beabsichtigten Rodung des Waldes sind nach Einschätzung der unteren Forstbehörde keine erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten, die nach § 25 UVPG bei der Entscheidung über die Zulässigkeit über die Waldumwandlungsgenehmigung zu berücksichtigen wären.

Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete werden nicht berührt. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf Wasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete sowie Überschwemmungsgebiete sind aufgrund der Entfernung sowie der Art und Wirkweise des geplanten Vorhabens ausgeschlossen.

Erheblich nachteilige Auswirkungen auf Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften sind aufgrund der Entfernung zum geplanten Vorhaben ausgeschlossen.

Erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen, d. h. negative Veränderungen der menschlichen Gesundheit oder der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit einzelner Bestandteile der Umwelt, insbesondere in Bezug auf die betroffenen Schutzgebiete, sind ausgehend vom Vorhaben der Antragstellerin zusammenfassend nicht zu erwarten.

Damit bestand entsprechend § 7 Absatz 2 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese im Genehmigungsverfahren getroffene Feststellung des Landratsamtes Bautzen ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsUIG) im Landratsamt Bautzen, Bauaufsichtsamt, untere Immissionsschutzbehörde während der Öffnungszeiten zugänglich.

Kamenz, den 25.06.2026

Dr. Romy Reinisch

Beigeordnete

## **Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i. V. § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Der Landkreis Bautzen erteilte der Sabowind GmbH mit Sitz in Freiberg am 30.06.2026 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach den §§ 4, 10 und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) zur Errichtung und von fünf Windenergieanlagen des Typ Vestas V172 auf dem Gebiet der Gemeinde Lohsa.

Auf Antrag der Sabowind GmbH gemäß § 19 Absatz 3 Satz 2 und 3 BImSchG und § 21a Absatz 1 der (9. BImSchV) wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung wurde nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) erteilt.

### **Verfügender Teil der Genehmigung**

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 2 BImSchG beinhaltet die öffentliche Bekanntmachung den verfügenden Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 30.06.2026.

### **Entscheidung**

1. Der Sabowind GmbH mit Sitz in Freiberg wird auf den Antrag vom 16.05.2025, eingegangen beim Landratsamt Bautzen am 16.05.2025, auf der Grundlage des § 4 BImSchG sowie der §§ 10 und 19 Absatz 1 und 2 BImSchG in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und Ziffer 1.6.2 Verfahrensart V, des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen des Typ Vestas V172 mit einer Nabenhöhe von je 199 m (Gesamthöhe 285 m) und einer Nennleistung von je 7,2 MW einschließlich Fundamente und Kranstellflächen in 02999 Lohsa, Gemarkung Weißkollm, Flurstücke 63, 68, 65, 81/1, 84/1 erteilt.

Genehmigt wird die Errichtung der Anlagen an folgenden WGS84-Koordinaten und Höhen über NHN:

- WEA 1: 51° 24' 47,18" Nord; 14° 20' 42,03" Ost (409 m über NHN)
- WEA 2: 51° 24' 31,96" Nord; 14° 20' 28,58" Ost (409 m über NHN)
- WEA 3: 51° 24' 30,56" Nord; 14° 21' 1,93" Ost (409 m über NHN)
- WEA 4: 51° 24' 14,33" Nord; 14° 20' 30,70" Ost (409 m über NHN)
- WEA 5: 51° 24' 17,71" Nord; 14° 21' 8,53" Ost (409 m über NHN)

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt außerdem weitere erforderliche Entscheidungen insbesondere die Baugenehmigung, die luftverkehrsrechtliche Zustimmung sowie die Waldumwandlungsgenehmigung mit ein. Diese können im veröffentlichten Bescheid eingesehen werden.
3. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Bedingungen und Auflagen erteilt.

### **Auslegung**

Gemäß § 19 Absatz 3 Satz 3 BImSchG und § 21a Absatz 1 Satz 2 und 3 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 10 Absatz 8 Satz 3 und 4 BImSchG wird eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Begründung vom Tage nach dieser Bekanntmachung vom 08.07.2026 bis einschließlich 22.07.2026 im Internet unter <https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/dienstleistung/immissionsschutzrechtliche-genehmigungsverfahren/4114> auf der Seite der unteren Immissionsschutzbehörde zugänglich gemacht. Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem gemäß § 10 Absatz 8 Satz 5 BImSchG im Rahmen der Auslegungsfrist eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Dies umfasst unter anderem die Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid bei der Genehmigungsbehörde am Standort in 01917 Kamen, Macherstraße 57, 01917 Kamenz nach vorheriger Terminabsprache.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

### **Ihre Rechte**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form, schriftformersetzend oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

### **Hinweis nach § 63 BImSchG**

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern hat keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist

innerhalb von einem Monat nach seiner Erhebung zu begründen. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Kamenz, 07.07.2026

Dr. Romy Reinisch  
Beigeordnete